



Obst- und Gartenbauverein Ditzingen e. V.



S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein Ditzingen e.V.**, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Ditzingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg, eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

1. Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
2. Förderung des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus
3. Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
4. Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung
5. Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes

Diese Ziele werden erreicht durch:

eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen
Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichte u. a.
Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder
ähnlicher Zielsetzung
durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirks- Obst-
und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-
Württemberg e.V. (LOGL)

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

1. Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
2. Er ist mit allen Mitgliedern, dem Kreis- bzw. Bezirks,- Obst- und Gartenbauverein Ludwigsburg und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V. (LOGL) angeschlossen.

Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht das Ziel des Vereins. Die Erwerbsobstbauern können neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein, im Arbeitskreis Erwerbsobstbau beim Kreisverband oder in einer anderen Organisation z.B. Obstbauring auf Orts, Kreis- oder Gebietsebene zusammengefasst sein und werden im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg (LVEO) wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Ehrenmitglieder.

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern.
2. Über einen schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Beirat. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.9. schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Beirates verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
7. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
2. die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
3. an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
2. die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
3. die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
4. die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
5. Mitglieder können zu Tätigkeiten, die der Erreichung der Satzungsziele dienen, verpflichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch öffentliche Einladung im Ditzinger Anzeiger (Nussbaum Medien Weil der Stadt) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Beirat die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes, des Beirates und dem Kassenprüfer
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. die Genehmigung eines evtl. Haushaltsplanes
6. die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. die Genehmigung einer evtl. Geschäftsordnung
9. die Beschlussfassung über Anträge
10. die Änderung der Satzung
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 - 1. Vorsitzende/r
- 1.2 - 2. Vorsitzende/r als Stellvertreter/in
- 1.3 - Kassier/erin
- 1.4 - Schriftführer/in

2. Aufgaben des Vorstandes:

- 2.1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2.2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.
- 2.3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.
- 2.4. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Beirat und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- 2.5. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.
- 2.6. Der/die Kassier/erin ist für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen einschließlich aller erforderlichen Bankgeschäfte des Vereins bis zu einem Betrag von 10000.-€ zuständig.
- 2.7. Der/die Schriftführer/in erstellt Protokolle von Sitzungen und Versammlungen, Führung der Mitgliederliste, allgemeiner Schriftverkehr und Presseberichte.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. mindestens 4 weitere Vereinsmitglieder

Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Beirat zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

Der Vorstand und der Beirat werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 10 Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch den von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer/in zu erfolgen. Der Kassenbericht wird in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 11 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des OGV Ditzingen e.V. an die Stadt Ditzingen, zum Erhalt des Wildobstlehrpfades und der Streuobstwiesen in Ditzingen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. März 2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

(Ort und Datum)

Geändert: 11.03.2016

Änderungsgrund: §13 Auflösung